



16. JUNI 2026

23/322

232 POS

VRJ

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Walderhaltung Region Mittelland

Molkereistrasse 25
3052 Zollikofen
+41 31 636 12 70
wald.mittelland@be.ch
www.be.ch/wald

Céline Bosshard
+41 31 635 90 73
celine.bosshard@be.ch

Abteilung Walderhaltung Region Mittelland, Molkereistrasse 25, 3052 Zollikofen

EINSCHREIBEN
Einwohnergemeinde Ersigen
Rumendingenstrasse 1
Postfach 18
3423 Ersigen

Geschäfts Nr. Leitbehörde: 2023.DIJ.322
Geko-ID: BE_3-8-2019-1460
GEVER-Nr. AWN: 2023.WEU.2041

8. Juni 2026

Waldfeststellungsverfügung

im Rahmen der Ortsplanungsrevision, Gemeinde Ersigen

Erwägungen:

1. Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG) ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Gestützt auf die rechtskräftigen Waldfeststellungen sind in den Bauzonen die Waldgrenzen einzutragen. Diese amtlich festgestellten Waldgrenzen sind für die Zukunft verbindlich, d.h., neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (vgl. Art. 13 WaG).
2. Gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG) kann beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz eine Waldfeststellung in jenem Bereich angeordnet werden, wo der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will. Gemäss Richtplan 2030 des Kantons Bern; Massnahme D_09 können betroffene Gemeinden in den vom Kanton festgelegten Gebieten für Teile oder das ganze Gemeindegebiet Waldfeststellungen durchführen lassen und die verbindlichen Waldgrenzen in die Ortsplanung aufnehmen.
3. Der Begriff des Waldes richtet sich nach der eidgenössischen Waldgesetzgebung (Art. 2 Abs. 1 WaG). Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend. Nach Art. 2 Abs. 3 WaG gelten nicht als Wald isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände.
4. Nach Art. 3 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 gilt eine Bestockung als Wald, wenn
 - a) ihre Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens 800 m² beträgt,
 - b) sie mindestens 12 m breit und
 - c) mindestens 20 Jahre alt ist.Nach Artikel 3 des Kantonalen Waldgesetzes müssen also drei Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine Fläche Wald darstellt.
Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald.

5. Die Beurteilung der im aufgelegten Zonenplan 1 : 2500 vom 11.08.2025, eingezeichneten Waldfläche mit Festsetzung der neuen Waldgrenzen sowie der im Erläuterungsbericht der Ortsplanungsrevision Ersigen vom 11.08.2025 zur Aufhebung aufgeführten bestehenden Waldgrenzen wurden durch das Amt für Wald und Naturgefahren nach Art. 3 des KWaG vorgenommen.
6. Im Bereich Rudswilbad (Ersigen Dorf) soll die bestehende verbindliche Waldgrenze aufgehoben und durch eine neue weiter östlich am Rand des Parkplatzes liegende Waldgrenze ersetzt werden. Im Erläuterungsbericht ist der Abschnitt der aufzuhebenden Waldgrenze beschrieben. Es fehlt hingegen der entsprechende Plan mit der Darstellung der aufzuhebenden verbindlichen Waldgrenze. Das Amt für Wald und Naturgefahren ergänzt die vorliegende Waldfeststellungsverfügung mit einem Plan woraus die aufzuhebende verbindliche Waldgrenze ersichtlich ist.
7. Die im Ortsteil Niederösch aufgeführten bestehenden verbindlichen Waldgrenzen wurden im Rahmen der OP-Revision 2002 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. Sie wurden jedoch nie durch das Amt für Wald verfügt. Im Rahmen der ersten Vorprüfung wurde festgehalten, dass es unklar ist, ob sie publiziert wurden. Insofern müsste die Gemeinde den Publikationsnachweis erbringen. Am 27. September 2018 hat die Einwohnergemeinde den Nachweis über die Publikation im 2002 erbracht. Im vorliegenden Zonenplan wird die verbindliche Waldgrenze trotz fehlender Verfügung als bestehende verbindliche Waldgrenze dargestellt. Die Waldgrenze ist im angehängten Plan ersichtlich und wird hiermit nachträglich verfügt.
8. In Anwendung von Art. 4 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Art. 2 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997 hat das Amt für Wald und Naturgefahren AWN den Verlauf der festgestellten und auf den aufgelegten Plänen übertragenen Waldgrenzen zu genehmigen.
9. Die Akten zur Festlegung der Waldgrenze lagen während 30 Tagen, vom 18.08. bis 19.09.2022, in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Innerhalb der Einsprachefrist sind gegen die im Auflageplan eingetragenen Waldgrenzen keine Einsprachen eingegangen.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Für die in der Gemeinde Ersigen im Rahmen der Ortsplanungsrevision durchgeführte Waldfeststellung gemäss Zonenplan 1 : 2500 vom 11.08.2025 gelten die durch das Amt für Wald und Naturgefahren eingetragenen und verbindlichen Waldgrenzen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 WaG. Dieser Plan bildet integrierenden Bestandteil dieser Verfügung und wird mit heutigem Datum genehmigt.
2. Die im Anhang dieser Verfügung aufgeführte Waldgrenze für den Ortsteil Niederösch wird mit der vorliegenden Verfügung nachträglich genehmigt.
3. Die im Anhang dieser Verfügung zur Aufhebung aufgeführten Waldgrenze für den Ortsteil Ersigen (Ruedswilbad) wird mit der vorliegenden Verfügung aufgehoben.
4. Die Gemeinde Ersigen überträgt die rechtskräftig festgestellten Waldgrenzen in den Nutzungsplan (Art. 2 KWaV).
5. Gemäss Anhang IIC „Gebührentarif des Amtes für Wald und Naturgefahren AWN“ zur Verordnung vom 22.2.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr (Anzahl Taxpunkte x Wert des Taxpunktes) zu erheben. Die Rechnungsstellung der Gebühr von **CHF 800.--** an die Einwohnergemeinde Ersigen erfolgt separat.
6. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde ist der angefochtene Entscheid beizulegen.

7. Diese Verfügung geht im Doppel an:

- **Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung,**
Nydegasse 11/13, 3011 Bern
(mit 8 genehmigten Plänen, wovon 2 Pläne mit entsprechendem Genehmigungsvermerk AGR wieder an das AWN zurückzusenden sind)

zur Genehmigung des planungsrechtlichen Teils und zur Eröffnung an die

- **Einwohnergemeinde Ersigen, Rumendigenstrasse 1, 3423 Ersigen**

Abteilung Walderhaltung Region Mittelland



Céline Bosshard
Spezialistin Waldrecht

Beilage

- Darstellung verbindliche Waldgrenzen Niederösch und Ersigen (Ruedswilbad)

Kopie

- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung > waldrecht@be.ch
- Wirtschafts-, Energie-, und Umweltdirektion, Generalsekretariat, Finanzen > scbf-weu@be.ch

Darstellung der verbindlichen Waldgrenzen im Rudswilbad im Ortsteil Ersigen

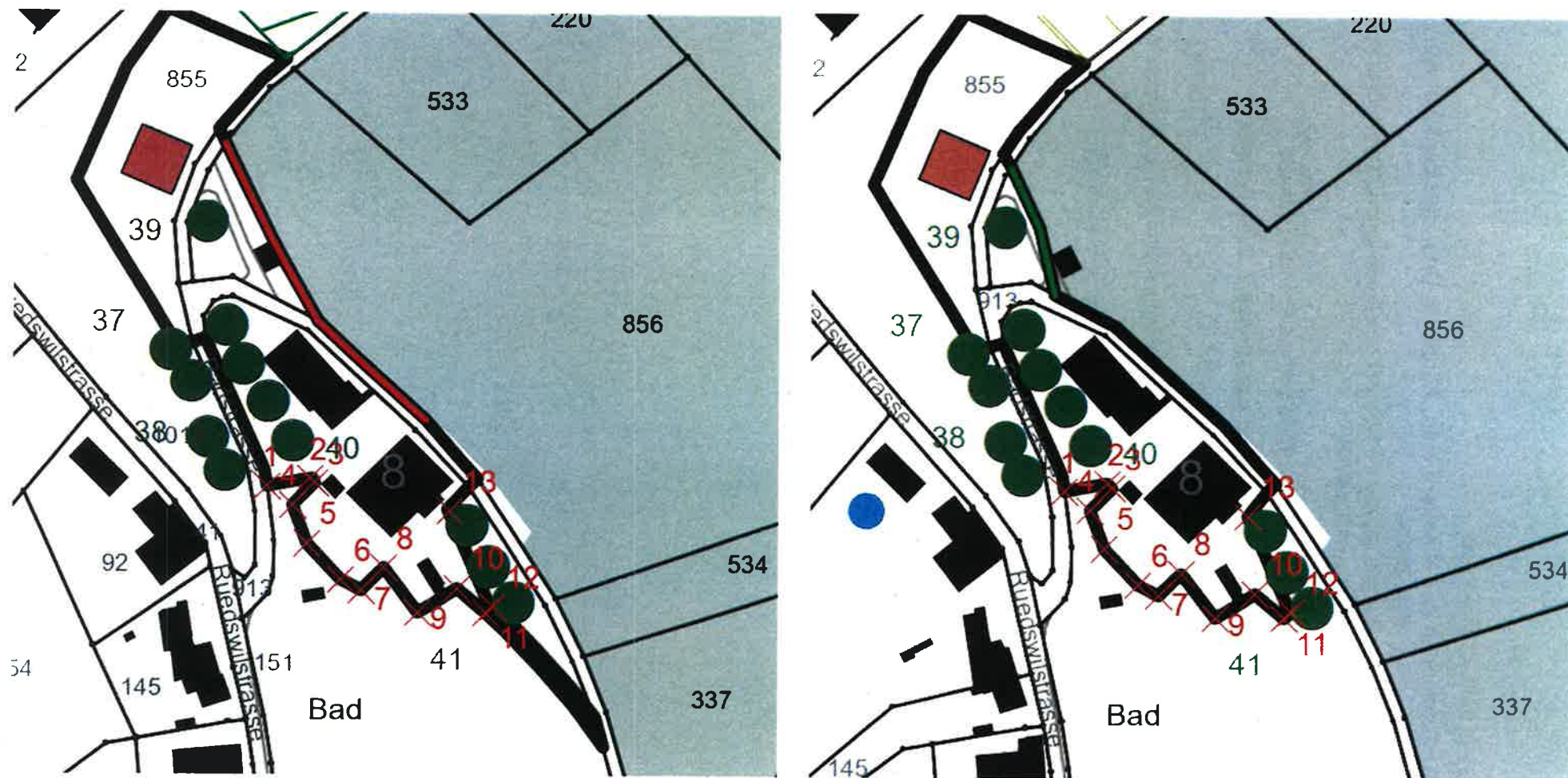


Abb.1,2: Die Abbildung links zeigt den Ausschnitt des Rudswilbad aus dem Zonenplan vom 11.08.2025. Die rote Linie zeigt die neue verbindliche Waldgrenze. Die Abbildung rechts zeigt den Ausschnitt des Rudswilbad aus dem Zonenplan vom 18.12.2018. Die grüne Linie entspricht der damals bestehenden verbindlichen Waldgrenze gemäss dem Zonenplan vom 18.07.2005. Diese Waldgrenze wird mit dieser Verfügung aufgehoben.

Darstellung der verbindlichen Waldgrenzen im Ortsteil Niederösch

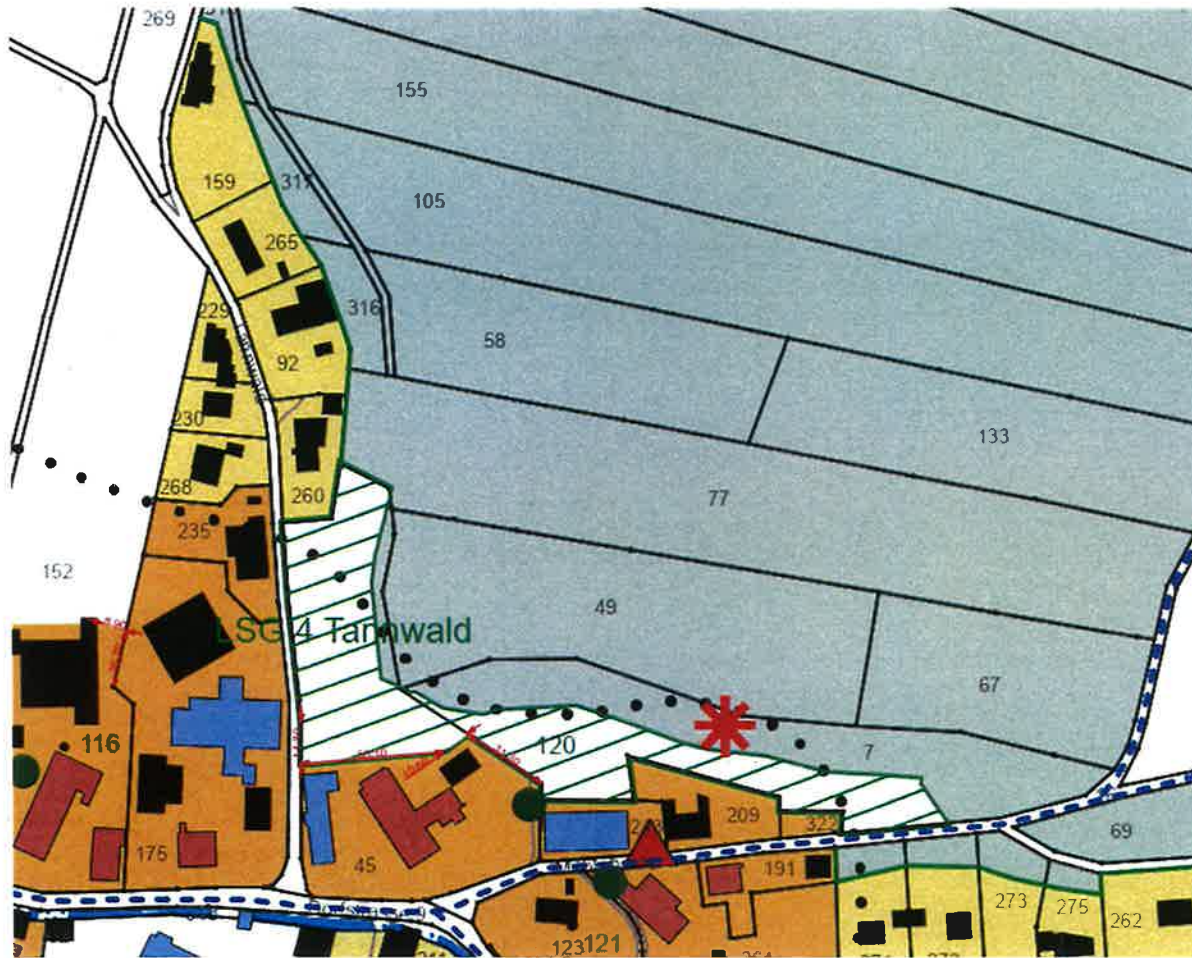


Abb. 3: Die Abbildung zeigt den Ausschnitt des Ortsteils Niederösch aus dem Zonenplan vom 11.08.2025. Die grüne Linie entspricht der im Rahmen der OP-Revision 2002 durch das AGR genehmigte verbindliche Waldgrenze. Diese Waldgrenze wird im Rahmen dieser Waldfestellungsverfügung nachträglich formell verfügt.

